

# General Anzeiger



Halbesche Wagedr. 11.

Halbesche Wagedr. 11.

Abonnement 50 Hg. pro Monat frei in's Haus.  
Durch die Post unter Nr. 2088 mit 1.00 pro Quartal.  
Preis des Heftes 2 Pf. 50. Beilagen 15 Hg. außer der Post.  
Wagen 30 Hg. Postfreie 50 Hg. bei Abnahme 100 Hg.

## für Halle und den Saalkreis.

Ämliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Halbesche Familien-Blätter“ und „Der Bauernfreund“.

Halbesche Wagedr. 11.  
Wagen 30 Hg. Postfreie 50 Hg. bei Abnahme 100 Hg.  
Preis des Heftes 2 Pf. 50. Beilagen 15 Hg. außer der Post.  
Wagen 30 Hg. Postfreie 50 Hg. bei Abnahme 100 Hg.

Die heutige Nummer umfasst 14 Seiten.

### Die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Ansdrichter a. D. Mantep. \* Halle, 9. März.

(Schluß)

2. Die zweite Ordnung umfasst des Erblassers Eltern, Geschwister und die Angehörigen der Letzteren. Auch hier sind nicht alle der Ordnung Zugewandte gleich und zu gleichen Theilen berufen. Wenn beide des Erblassers Eltern beide leben, so erben sie allein und unter sich zu gleichen Theilen unter Ausschluss der übrigen Angehörigen. Ist der Erblasser ein uneheliches Kind, so erbt ihm seine überlebende Mutter allein, mag er auch halbgewöhnlicher unehelicher oder ehelicher Geburt haben. — Erst zur Zeit des Erbfalls von den Eltern des Erblassers nur noch der Vater, so treten neben diesen auf den sonst der Mutter zukommenden Theil die Angehörigen der Mutter, also Kinder, Enkel, Urenkel, doch so, daß auch hier entferntere Angehörige durch den noch lebenden näheren Ausschluß, von dem sie abkommen, ausgeschlossen werden. Dabei bleibt ein näherer Ausschluß außer Betracht, wenn er die Erbfolge ausschließt, doch Betrag mit dem Erblasser auf sie verdrängt hat, er erbschaftlich erklärt oder durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen ist. Seine Abwesenheit treten zu gleichen Theilen in die letzter genannte Stelle. Hiernach erben des Erblassers halbwüthige (Zieh-) Geschwister und seine unehelichen Geschwister von der mütterlichen Seite neben den vollständigen, d. h. an bester Ehe wie er stammenden Geschwistern. — Überlebt der Erblasser seine (eheliche) Mutter, der Vater aber ist verstorben oder sonst für die Erbfolge belanglos, so treten an des Vaters Stelle auf den sonst ihm zukommenden Theil dessen eheliche Kinder, mögen sie auch bester Ehe wie der Erblasser stammen oder von einer anderen Mutter. — Hiernächst der Erblasser weder Geschwister, noch Angehörige von solchen, noch seine Mutter, sondern allein seinen (ehelichen) Vater, so ist letzterer der alleinige gesetzliche Erbe. Fügt der Fall nur insofern etwas, daß statt des Vaters die Mutter überlebt, so ist diese Alleinerbin. — Erst zur Zeit des Erbfalls oder Vaters noch Mutter, so erben die Angehörigen des Vaters die eine, die Angehörigen der Mutter die andere Hälfte der Erbfolge. Vollwüthige Geschwister des Erblassers nehmen immer nur an der einen oder der anderen Hälfte theil, halbwüthige Geschwister immer nur an der einen oder der anderen Hälfte. Soweit Geschwister neben einander berufen sind, erben sie zu gleichen Theilen. Beispiel: A, der seinen Erben erbt, hinterläßt weder Angehörigen noch Eltern, wohl aber zwei vollständige Geschwister A und B, und eine Stiefschwester von der Mutterseite C. Die Hälfte des Nachlasses, die seinem Vater, falls er überlebt hätte, zufallen würde, erhalten zu gleichen Theilen A und B, die Nachlasshälfte, die seiner Mutter zufallen würde, erhalten zu gleichen Theilen A, B und C. Wüthig erbt von ganzem Nachlass  $\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ , d. h.  $\frac{1}{2}$ , d. h.  $\frac{1}{2}$ , d. h.  $\frac{1}{2}$ . — Somit mehrere Väter oder Mütter des Erblassers als Kinder eines vorverstorbenen Vaters, einer vorverstorbenen Schwester in Betracht kommen, erhalten sie zusammen den Theil dessen, an dessen Stelle sie treten, und über sich sich davon einen Theiltheil.

3. Die dritte Ordnung umfasst die Großeltern, sowie an Seitenverwandten die Geschwister der Mutter und die Geschwister des (ehelichen) Vaters des Erblassers, schließlich die Angehörigen dieser Seitenverwandten. Die Vererbung als Erbe ist so geordnet: Leben zur Zeit noch alle Großeltern (regelmäßig 4, dagegen nur 2, wenn der Erblasser ein uneheliches Kind ist und nur 1 — Großmutter — wenn überdies auch die Mutter als Erblasser ein uneheliches Kind ist), so erben sie allein und zu gleichen Theilen. Lebte von dem einen oder dem anderen Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Angehörige. Sind Angehörige nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaars und wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Angehörigen zu. Lebte das eine Großelternpaar nicht mehr und sind auch Angehörige desselben nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Angehörigen allein. Soweit Angehörige an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Väter treten, finden die für die Vererbung in der ersten Ordnung vorgeschriebenen Vorschriften Anwendung.

4. Die vierte Ordnung ist die der (regelmäßig 8) Urorgeliebten des Erblassers und der Angehörigen derselben, soweit sie nicht schon in den früheren Ordnungen in Betracht kamen. Gelangt von den Urorgeliebten auch nur einer zur Erbfolge, so sind die Seitenverwandten ausgeschlossen. Der Grundlag, daß an Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Vorfahren dessen Angehörige treten, ist hier ausgeführt. Mehrere Urorgeliebten erben immer zu gleichen Theilen, auch wenn sie verschiedenen Linien angehören. Kommen Urorgeliebten selbst nicht in Frage, so erbt von ihren Angehörigen der, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere ihm gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

5. Genau nach dem Vorbilde der vierten Ordnung geht die gesetzliche Erbfolge entfernterer Vorfahren des Erblassers und der Angehörigen derselben in der fünften und in weiteren Ordnungen vor sich. Von selbst versteht sich, daß, wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung vorkommenden Stämmen angehört, den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Antheil erbt. Beispiel für die erste Ordnung: Neben einem Sohne erbt das Kind, das ein vorverstorbenen Sohn in der Ehe mit seiner Wittve (Tochter oder Tochter des Erblassers) erzeugt hat, als Urenkel nicht auf den Theil seines Vaters nie auf den seiner vorverstorbenen Mutter und Großmutter.

6. Durch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wird das Erbrecht der Verwandten beschränkt, in den entlegeneren Ordnungen sogar ausgeschlossen. Das Erbrecht des Gatten geht neben Verwandten der ersten Ordnung auf die Hälfte der Erbfolge. Neben dem zur dritten Ordnung gehörenden Großeltern wird er mindere als zur Hälfte Erbe. Treffen jedoch mit Großeltern noch Angehörige von Großeltern zusammen, so erhält er auch von der anderen Hälfte noch den Antheil, der nach den vorgezeichneten Grundregeln der dritten Ordnung diesen Angehörigen zufallen würde. Außerdem behält dem Gatten neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern — nicht also neben Angehörigen des Erblassers — ein nach Vermögensverhältnissen zu behandelnder Voraus, bestehend in den halbgewöhnlichen und den zum gesetzlichen Erbschaft geltenden Gegenständen, soweit diese nicht Zubehör eines Grundstücks sind. Sind weder Verwandte erster noch zweiter Ordnung,

nach Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Gatte die ganze Erbfolge.

Voraussetzung des gesetzlichen Gattenerbrechts ist eine gültige und zur Zeit des Todes des Erblassers nicht etwa schon durch Scheidung gelöst oder durch Richterpruch bezüglich der ehelichen Gemeinschaft aufgehobene Ehe. Doch ist das Erbrecht des überlebenden Gatten sowie das Recht auf den Voraus bereits dann ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschulden des Gatten zu Klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Gehört der überlebende Gatte zugleich zu den berechtigten Verwandten des Erblassers, so erbt er zugleich als Verwandter. Beispiel: Enkel und Nichte sind insofern mit einander verheiratet, letztere sieht ohne Testament nach seinem Erben, aber der Vater seiner Frau und einer Schwester, der Tante seiner Frau. Die Frau erhält als Sohn  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses und vom Rest als Verwandte der zweiten Ordnung ebenfalls  $\frac{1}{2}$ , im Ganzen also  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses. Der Rest oder eine ihm landesgesetzlich gleichgestellte Person wird nur dann Erbe, wenn weder ein testamentarischer noch ein gesetzlicher Erbe vorhanden ist.

### Politische Uebersicht. Deutsches Reich.

\* Berlin, 8. März. (Sohnschichten). Der Kaiser befehlt heute Vormittag 9½ Uhr die Kaminen der Berliner Kanalliege-Regimenter, deren Offiziere sich im Kreise nach verlebenden Widigungen hin (Zerst. u. N. u. m. von Hindenburg etc.) gegen. Nachmittags Ratione der Konrad dem Reichsfürstern für den 10. März in Berlin. Die Besetzung eines längeren Reichs ab und nach demselben werden Vortrag entgegen. Am Sonnabend trifft der Kaiser zur Refektionsreise in Wilhelmshafen ein.

(Die spanische Spezialmission), welche am Dienstag in Brüssel angekommen ist, unter dem hoch geehrten Namen eines Kommissars durch die Stadt und wohnte Johann Zumpfenwaller mit einem Frühstück im Schloß bei. Nach dem darauffolgenden Besuche des Kaisers wurde eine Fahrt nach Niddastraße zur Besichtigung der Kaiserliche angeordnet. Am 7. März fand große Gala im Schloß statt, zu welcher auch die Kaiserin herab und die Kaiserin herab. Nach der Tafel folgte eine Festschmückung im Hofgarten. Heute Morgen beabsichtigt die Mission die Burg Dannewerke, dem Dom sowie andere Sehenswürdigkeiten der Stadt. Prinz Albrecht überreichte seinen Gatten wertvolle Anker. — Heute Nachmittag ist der Herzog von Bezaque mit einigen Mitgliedern der Reichswehr nach Dresden gefahren. Von dort wird der Herzog nach ein- oder zweitägigem Aufenthalte nach München reisen.

(In der heutigen Sitzung der Budgetkommission) des Reichstages wurde zunächst der Etat für das Schutzgebiet Kaukasien behandelt. Staatsminister Tirpitz erklärte, bis zum 18. December 1898 sei das Material in der Reichswehr des Reichstages vorgelegt. Am letzten Jahre liegt die Material nicht, in beiden Jahren kam nur ein Lebenslauf vor. Geringere Umstände bringen aus, sie können jedoch durch die Truppen unterstellt werden. Es habe eine gute Seite davon. — (Ueber die Kandidaten der Pflanzvorlage) äußerte sich der Staatssekretär Tirpitz auf dem vorerwähnten Abend beim Reichstagsamt, einer Mitteilung der „K. A. Z.“ zufolge dahin, daß eine Annahme der Vorlage, wie er hoffe, ohne Auflösung des Reichstages möglich wäre. Die Zustimmung des Reichstages würde sich wohl erübrigen, mag sich doch allerdings auch in Gegenwart befinden, und nachher nicht sagen will, in Kreise des Reichstages, eine lebhaft bewegte Bewegung zu Gunsten der Pflanzvorlage stattfand. Die Entscheidung über die Vorlage wird unter allen Umständen erst nach den Osterferien fallen. Man wird sich zwar bemühen, die Kommissionsberatung

### Erzungen.

Roman von R. Buchholz.

(Fortsetzung.)

4) „D. Du bist doch schön“, stobete die Mutter, „ein solch gutes, liebes Kind, nicht wahr. Wenn, sie giebt so gerne unsere Hella.“ — „Wenn es ihr nicht so und weiter keine Unbegreiflichkeiten macht, nicht? Doch jetzt es avaut, mir fuert der Magen und die Suppe wird kalt!“ Und seiner Frau den Arm bietend, führte er sie in den Speisefaal, während Hella mit pikarem Gesicht den vorantretenden Eltern folgte.

Nach etwa einer Stunde lehrte die schöne Tochter des Hauses von dem Mittagsmahl in ihr luxuriös ausgestattetes Zimmer zurück. Zwischen ihren Bräuen hatte sich eine tiefe Falte eingegraben, ein untrügliches Zeichen, daß sie schlechter Stimmung war. Die ihr aufwartende Jofe, die sofort nach ihr das Zimmer betreten hatte, um die Vorhänge zu schließen, damit die gundige Comtesse umgelöst nach dem Diner ausrauben könnte, wurde sehr ungnädig wieder hinausgeschickt, da man heute keine Lust zum Nutzen verpüre. Zum Nutzen gehören reichliche, freundliche Gesanden, und die hatte Hella nicht von dem Mittagsmahl mitgebracht. Unselbst begann sie auf den dicken, weichen Teppich, der das ganze Zimmer bedeckte, auf und ab zu gehen, während ihr Keinen, ganze Hände unbarmherzig an dem feinen Batisttuch geriet und die Augen, von denen fernstehende beobachteten, daß sie nur zu lachen verstanden, an dem feineren Ausdruck vor sich hinlächelten. „D. es ist erbärmlich!“ stieß sie endlich zwischen den Zähnen hervor, „dieses ewige, fleinliche Sorgen und Denken um das Geld! Immerfort von Papa hören zu müssen: „Dies kann nicht sein — und das soll nicht sein!“ und sich dann vorzufallen, das soll immer so weiter gehen, Jahr um Jahr — nein — nein — nein!“ rief sie laut und stampfte mit dem Fuße heftig auf. „Ich kann nicht ertragen; ich kann nicht, Stanislaus, ich kann nicht; selbst wenn wir es durchgehen, uns anzugehören würde ich Dich und mich nur unglücklich machen!

Sch habe es noch nie so deutlich empfunden, wie wenig ich zum Entzagen und Einstrücken geboren bin, als jetzt, nun ich aus dem reichen Hause der Verwandten wieder in die fleinliche Miethre des Elternhauses zurückgeführt bin.“ Sie trat an ihren Roccolischreibtisch heran, um dem unglücklichen Nippes umherstehen und lagen, die ihr eigentlich für seine unruhigliche Bestimmung unbrauchbar machten, und zog haltig ein kleines Schachspiel auf, um unter Papieren, gefalteten kleinen Kontostückchen und Sträußchen umherzuwühlen; endlich fand sie einen Briefumschlag, dem sie das Bild eines schönen, jungen Offiziers entnahm, um es dann mit lebenshistorischen Klaffen zu bedecken. „D. Du — Du —“, sagte sie zwischen hinein, „ich habe Dich ja lieh, sehr lieb — aber, nach dem, was ich heute über Deine Familie hörte, würde Mama mich Dir sicher nicht ohne Kampf geben, und wenn es geschähe — mir graut vor einem armenlichen Leben — selbst an Deiner Seite!“ Und sich auf einen Stuhl niederlassend, das kleine Bildchen vor sich nieder auf die Platte des Schreibschreibes legend, stützte sie den Kopf auf beide Hände und sah unermüdet auf das Bild nieder, während sie in Gedanken nachmals jede Begegnung mit Stanislaus v. Tarden durchlebte, vom ersten bis zum letzten Augenblick.

Bei ihren Verwandten, die eines der glanzvollsten und vornehmsten Häuser in R. . . ausmachten und bei denen sie sich einige Wochen zum Besuch aufhalten, hatte sie den jungen Offizier kennen gelernt, dessen Namen, obgleich sein Vater bei R. . . ein Gut besaß, sie noch nie gehört hatte. Hier in der Fremde hatte der Umstand, daß sie beide aus derselben Gegend waren, was sie zufällig gleich bei ihrem ersten Gespräch feststellen, sie unwillkürlich einander vertraut werden lassen, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre. Hella, die bisher über Liebe gebüthelt und gemeint hatte, das wäre ein Gefühl, dessen sie entschieden nicht fähig wäre, wurde plötzlich anderen Sinnes. Er war so schön, so stattlich, so vornehm, gab sich so ungezwungen, frisch und lebenswüthig und brachte ihr keine Schuldigungen in so klügerlicher Art dar, daß sie, als er auf

einen Besie, welches sie zusammen in den letzten Tagen ihres Aufenthaltes in R. . . mitnahmen, um sie nach ihm Hand und Mund zur Beilegung ihres Trennschours bot. Sie war sehr froh und glücklich an diesen Abend gewesen. Stets hatte sie sich vorgenommen, nur dem Schönen und Reizenden ihre Hand zu reichen, und wer war schöner als Stanislaus v. Tarden, der, wie sie ohne weiteres nachdenken vermehrte, auch nicht weniger schön sein mußte. Diese Annahme wurde am nächsten Tage durch einen Brief, dem das vor ihr liegende Bild beigegeben war, zu ihrem großen Bedauern gelehrt, denn Stanislaus hatte ihr, daß er es für seine Pflicht hielt, nun sie sich ihm für immer unverbunden habe, ihr vor allem näheren Aufschluß über seine Familie und Verhältnisse zu geben. Er erzählte ihr von Vater und Mutter und seiner Schwester, von jeder letzteren mit großer Innigkeit sprechend, dann teilte er ihr noch offen mit, daß er außer seiner Verlobung noch einen kleinen, aber ausnehmend hübschen Sohn von Vater besahe, dem dieser fürs erste wohl nicht würde erlösen können. Ob sie reich wäre, wisse er nicht und mochte es auch nicht wissen. Mit ihr wäre überall, auch in beschränkter Verhältnisse dem Himmel auf Erden, und wenn er Verlobung mit dem Sohne käme, dann hoffe er, daß ihre Eltern ihm ihre Hand nicht verlagern würden. Nicht gleich ihm zu werden, hielt ihn nur ihr besonderer Wunsch ab. Es fand noch viel Liebes, höchstes Zeug in dem Briefe aber Hella hatte dafür plötzlich das rechte Verstandnis verloren. Ihre Augen traten nur immer wieder über die Stelle, aus der sie herauslief, daß er ziemlich mittellos war. — und sie — nun sie war, wenn er Gatt, nicht reich, und für den Himmel auf Erden in beschränkter Verhältnisse, was sie nicht gefasthat.

Doch sie dachte Hella Vieh und Bild in den Umfischlag wieder zurück und stobete wieder ein. Sie war vollständig enttäuscht und hatte das unangenehme Gefühl, thöricht und überflüchtig gehandelt zu haben. Nun, bis Nachmittags war noch Zeit. Stanislaus mußte aus dem kleinen Briefe, das sie ihm auf diesen Brief sofort geschrieben, daß sie ihren ihm aus-





